



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 11 /12

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

23. März 1989

INHALT: Sprechtag des Ausgleichsamts – Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern, Auskünfte nach Voranmeldung – Für Jaudas- und Sonnwendfeuer nur herkömmliches Brennmaterial verwenden – Vollzug der Wassergesetze; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn Demmelmeier, Großpalmberg, 8069 Gerolsbach – Vollzug der Abfallbeseitigungssatzung; Sperrmüllabfuhr im südlichen Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm im Frühjahr 1989 im Abfuhrbereich der Fa. Heinz, Moosburg – Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 22. 1. 1988 – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Bekanntmachungen: Vollzug des BayStrWG; Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Ilmgrund“ – Vollzug des BauGB; Regenwasserkanalisation für den Ortsteil Menzenbach der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Ingolstadt; Pflege und Plenterung von Hecken und Feldgehölzen

Als Brennmaterial darf nur Holz und Reisig verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensivität sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden.

Reste des Brennmaterials und die Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß ein derartiges Feuer einen Mindestabstand von 100 m zum Waldrand einhalten muß. Auch von leicht entzündbaren anderen Gegenständen ist der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13. 3. 1989

31/176

Landratsamt

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften

Sprechtag des Ausgleichsamts

Das Ausgleichsamt Ingolstadt hält am 21. April 1989 von 8 bis 12 Uhr im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 008 (Erdgeschoß), einen Sprechtag ab.

Es wird um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20. 3. 89

10/471

Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Auskünfte nach Voranmeldung

Am Mittwoch, 26. 4. 1989, wird in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm, Josef-Maria-Lutz-Str. 5, ein Sprechtag durch die Landesversicherungsanstalt Oberbayern abgehalten.

Auskünfte der LVA Oberbayern werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich. Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, – Staatl. Versicherungsamt –, Zimmer 102, Telefon 08441/27293 – spätestens bis 17. 4. 1989 – schriftlich oder mündlich unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepaß.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16. 3. 1989

22/453

Für Jaudas- und Sonnwendfeuer nur herkömmliches Brennmaterial verwenden

Auch im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm wird der Brauch gepflegt, zur Osterzeit ein Jaudas- oder Jaudasfeuer sowie zur Sonnwend ein Sonnwendfeuer zu entzünden. Es ist auch bekannt, daß zur Erhöhung der Leuchtkraft des Feuers und zur Verlängerung des Abbrennvorganges Altreifen, Altöl und Kunststoffreste verwendet werden.

Hieraus ergeben sich u. U. Beeinträchtigungen der Landschaft durch schmierige Rußablagerungen in unmittelbarer Umgebung der Feuerstätten sowie durch Abfälle wie Drahtreste aus der Reifenarmierung. Die Verbrennungsgase von derartigem Material sind zudem gesundheitsschädlich.

Das Landratsamt weist darauf hin, daß das Verbrennen von Autoreifen, Plastik, Altöl und anderem Abfall auch zu Brauchzwecken nach dem Abfallgesetz verboten ist. Bisher festgestellte derartige Abfallbeseitigungen wurden mit empfindlichen Geldbußen belegt.

Vollzug der Wassergesetze; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn Andreas Demmelmeier, Großpalmberg 1, 8069 Gerolsbach

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. vom 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze o. g. Wasserversorgungsanlage folgende Rechtsverordnung.

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Herrn Andreas Demmelmeier auf Fl. Nr. 658, Gemarkung Gerolsbach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, siehe Lageplan M 1:1000 der Ingenieurgesellschaft Watec vom 8. 12. 1987

(2) Der Fassungsgebiet umschließt Teile des Grundstücks Fl. Nr. 658, Gemarkung Gerolsbach.

Er hat ein Ausmaß von rd. 20 bis 25 x 20 m.

(3) Der Unternehmehmer hat das Eigentum des Fassungsgebietes zu erwerben bzw. zu unterhalten.

Das Grundstück ist lückenlos so einzuzäunen, daß es von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Einzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Im Fassungsgebiet (entspricht Zone I) sind verboten:
 1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau,
 - 1.1 organische und mineralische Düngung,
 - 1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß,
 - 1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm,
 - 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser,
 - 1.5 offener Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben,
 - 1.6 Massentierhaltung,
 - 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern,
 - 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland.

2. Sonstige Bodenbenutzungen
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst, wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
- 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen,
- 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern,
- 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern,
- 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten,
- 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben,
- 3.8 Abwasser einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern,
- 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern.
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung
- 4.1 Bergbau,
- 4.2 Durchführung von Bohrungen,
- 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern,
- 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden,
- 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel,
- 4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen,
- 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern,
- 4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *),
- 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern,
- 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.
5. Sonstige bauliche Nutzungen
- 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern,
- 5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben.
6. Betreten, außer durch Befugte.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, das der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern er das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

*) Auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIR3-4532.5-C.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16. 3. 1989

21/863/2.1

Dr. Scherg, Landrat

Vollzug der Abfallbeseitigungssatzung; Spermüllabfuhr im südlichen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Frühjahr 1989 im Abfuhrbereich der Fa. Heinz, Moosburg

Ab 3. 4. 1989 wird im südlichen Landkreis (Abfuhrbereich der Fa. Heinz, Moosburg) die Spermüllabfuhr für das Frühjahr durchgeführt.

Alteisen wird dabei von einem nachfolgenden Fahrzeug extra abgeholt. Kühlschränke werden bei dieser Spermüllabfuhr nicht mitgenommen. Wegen der in den Kühlaggregaten enthaltenen Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) ist es erforderlich, diese gesondert zu entsorgen. Die Kühlschränke und Gefriertruhen werden deshalb in der Zeit vom 3. bis 14. April 1989 gesondert abgeholt.

Wenn Sie einen Kühlschrank oder eine Gefriertruhe haben, die/den Sie abgeben möchten, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Folgende Mitarbeiter stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung bzw. nehmen Ihre Meldung entgegen:

– Frau Wiringer (Tel. 08441/27-313)

– Fr. Sauer (Tel. 08441/27-317).

Die Kühlgeräte-Abholtermine im einzelnen:

Montag, 3.4.1989	Reichertshofen und Ortsteile
Dienstag, 4.4.1989	Baar-Ebenhausen, Manching und Ortsteile
Mittwoch, 5.4.1989	Wolnzach und Ortsteile
Donnerstag, 6.4.1989	Geisenfeld und Ortsteile
Freitag, 7.4.1989	Vohburg und Münchsmünster jeweils mit Ortsteile
Montag, 10.4.1989	Hohenwart, Pörnbach und Puch jeweils mit Ortsteile
Dienstag, 11.4.1989	Gerolfsbach und Scheyern jeweils mit Ortsteile
Mittwoch, 12.4.1989	Jetzendorf, Reichertshausen, Ilmmünster und Hettenshausen jeweils mit Ortsteile
Donnerstag, 13.4.1989	Pfaffenhofen und Ortsteile
Freitag, 14.4.1989	Schweitenkirchen mit Ortsteile und Rohrbach, Fahlenbach und Gambach

Die Abfuhr des Spermülls erfolgt gesondert

und wird daher unabhängig von der regelmäßigen Entleerung der Hausmülltonnen vorgenommen.

Spermüll ist am Abfuhrtag ab 6 Uhr bereitzustellen

– außerhalb von Grundstücken – auf den Gehsteigen, und wenn solche nicht vorhanden sind, am äußeren Straßenrand.

Der Spermüll darf den Verkehr nicht behindern und muß vom Spermüllwagen aus sichtbar sein.

Soweit nach der Spermüllabfuhr Abfall und nicht zur Abfuhr geeignete Gegenstände liegen bleiben, ist der Platz von demjenigen, der die Gegenstände bereitgestellt hat, zu räumen und zu reinigen.

Spermüll sind Abfälle aus Haushaltungen

die nicht in die Abfalltonnen passen, z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsarbeitsgeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Teppiche usw.

Gartenabfälle nur in geringer Menge und gebündelt.
Zeitungen, Kartons usw. – sind soweit wie möglich bei Altpapiersammlungen mitzugeben.